

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung

Aufgrund der §§ 94 ff der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07. März 2005 (GVBl. I, S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### §1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird

#### im **Ergebnishaushalt**

##### im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	45.563.057 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	46.411.450 EUR
mit einem Saldo von	-848.393 EUR

##### im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	200.000 EUR
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0 EUR
mit einem Saldo von	200.000 EUR

mit einem Jahresergebnis von -648.393 EUR

#### im **Finanzhaushalt**

mit dem Saldo aus Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.999.861 EUR
--	---------------

und dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.131.157 EUR
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.882.225 EUR
mit einem Saldo von	-2.751.068 EUR

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.760.000 EUR
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	2.360.621 EUR
mit einem Saldo von	399.379 EUR

mit einem Zahlungsmittelbedarf -351.827 EUR

festgesetzt.

## §2

### Kreditermächtigung

- (1) Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2026 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.760.000 EUR festgesetzt.
- (2) Der Kredit (Darlehensnummer: 6050990000) mit einer Restschuld von 609.431,91 EUR ist umzuschulden.

## §3

### Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2026 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen wird auf 650.000 EUR festgesetzt.

## §4

### Liquiditätskredite

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2026 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000 EUR festgesetzt.

## § 5<sup>1</sup>

### Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2026 mit der Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuer festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf	245 v.H.
--	----------

b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf	1.450 v.H.
--	------------

c) Gewerbesteuer auf	385 v.H.
----------------------	----------

---

<sup>1</sup> Bei Festlegung der Hebesätze im Rahmen einer gesonderten Satzung nach § 25 Abs. 2 Grundsteuergesetz bzw. § 16 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz ist in der Haushaltssatzung hierauf und auf die nachrichtliche Bedeutung der Angabe im Rahmen der Haushaltssatzung hinzuweisen.

## §6

### Haushaltssicherungskonzept

Es gilt das von der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2025 beschlossene Haushaltssicherungskonzept.

## §7

### Stellenplan

Es gilt der von der Stadtverordnetenversammlung am 11.12.2025 als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## §8

### Budgetierung

(1) Die im Haushaltsplan ausgewiesenen Teilergebnishaushalte bilden entsprechend der Regelungen des § 4 Abs. 2 und 4 GemHVO Budgets.

Folgende Teilhaushalte / Budgets werden gebildet:

Teilhaushalt/Budget	Bezeichnung
10.00.01	Leitung
10.00.02	Brandschutz & Katastrophenschutz
10.00.03	Politik und Öffentlichkeitsarbeit
10.00.04	Kultur und Vereine
10.00.05	Kinder
11.60.01	Tiefbau
11.61.01	Planen, Bauen und Umwelt
11.61.03	Wald
11.63.01	Gebäudeinstandhaltung und Denkmalschutz
11.63.02	Kaufmännisches Gebäudemanagement
11.67.01	Grünanlagen
11.67.02	Bauhof
11.81.01	Wasserversorgung
11.81.02	Abwasserbeseitigung
12.10.01	Verwaltungssteuerung und Service
12.10.02	Finanzmanagement
12.10.03	Konzessionen
12.10.04	Abfallwirtschaft
12.10.05	Verwaltungskostenanteile

Teilhaushalt/Budget	Bezeichnung
12.30.01	Sicherheit und Ordnung
12.30.02	Friedhofs- und Bestattungswesen
12.50.02	Jugend
12.50.03	Senioren
12.50.04	Soziales
18.00.01	Allgemeine Finanzwirtschaft

(2) Budgetzeitraum ist das jeweilige Haushaltsjahr (1. Januar bis 31. Dezember).

(3) Jeder Teilergebnishaushalt enthält die auf ihn entfallenden Aufwendungen und Erträge sowie Kosten und Erlöse aus internen Leistungsverrechnungen (§ 4 Abs. 3 GemHVO).

(4) Mit den Budgetverantwortlichen der Teilhaushalte werden Budgetkontrakte abgeschlossen, die entsprechende Budgetregeln im Sinne der Budgetierungsrichtlinie der Stadt Eppstein enthalten.

(5) Bis 31. März des Folgejahres eines Budgetzeitraums ist bei Bedarf der Budgetkontrakt unter Beteiligung des Budgetverantwortlichen und des Dezernenten fortzuschreiben.

## §9

### Budgetregeln

Die Budgetregeln sind in der Budgetierungsrichtlinie der Stadt Eppstein - in der jeweils gültigen Fassung – und in den Haushaltsvermerken der einzelnen Produkte näher bestimmt.

## §10

### Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Erträge und Auszahlungen / Einzahlungen im Haushaltsjahr 2026

(1) Gemäß § 100 HGO entscheidet über die Leistung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen der Magistrat. Sind die Aufwendungen und Auszahlungen nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der vorherigen Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung.

(2) Erheblichkeitsgrenzen:

1. Überplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und Auszahlungen im Finanzhaushalt werden

a) bis 5.000 EUR durch die hauptamtlichen Dezernenten

b) bis 30.000 EUR durch den Magistrat

c) bis 50.000 EUR durch den Haupt- und Finanzausschuss

d) über 50.000 EUR durch die Stadtverordnetenversammlung

genehmigt.

2. Außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und Auszahlungen im Finanzhaushalt werden

- a) bis 5.000 EUR durch die hauptamtlichen Dezernenten
- b) bis 30.000 EUR durch den Magistrat
- c) bis 50.000 EUR durch den Haupt- und Finanzausschuss
- d) über 50.000 EUR durch die Stadtverordnetenversammlung

genehmigt.

3. Die übrigen Bestimmungen des § 100 HGO (Unvorhersehbarkeit, Unabweisbarkeit und Gewährleistung der Deckung) bleiben unberührt.

(3) Bindung von Mehrerträgen bzw. Mehreinzahlungen sowie Minderaufwendungen bzw. Minderauszahlungen:

1. Über- und außerplanmäßige Mehrerträge im Ergebnishaushalt, die nicht zweckgebunden sind, sind zur Verbesserung des Jahresergebnisses zu verwenden, soweit sie nicht im jeweiligen Budget zur Finanzierung eingesetzt werden. Ausgenommen sind hiervon zahlungswirksame Mehrerträge aus Steuern in Höhe des nicht zur Deckung überplanmäßiger Umlageverpflichtungen gebundenen Betrages und zahlungswirksame Mehrerträge aus allgemeinen Zuweisungen und Umlagen (§ 19 Abs. 2 Satz 2 GemHVO).

2. Satz 1 gilt für Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (Finanzhaushalt) entsprechend. Ein überschüssiger Betrag ist zur außerordentlichen Tilgung zu verwenden.

## **§11**

### **Hessenkasse**

(1) Die nach § 2a Hessenkassengesetz mögliche Stundung des Jahresbeitrags für die Hessenkasse im Jahr 2026 soll in Anspruch genommen werden.

## **§12**

### **Außerordentliche Rücklage**

Der Fehlbedarf im Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres im ordentlichen Ergebnis des Ergebnishaushalts soll gem. § 92 Abs. 5 HGO aus Mitteln der aus Überschüssen der Vorjahre gebildeten außerordentlichen Rücklage ausgeglichen werden.



Eppstein, 23.03.2026

Andrea Sehr, Erste Stadträtin

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2026 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a HGO erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen ist erteilt. Sie hat folgenden Wortlaut:

Hiermit genehmige ich gemäß § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Ergebnishaushalt des Haushaltsjahres 2026 nach § 92 Abs. 5 Nr. 1 HGO
2. die Abweichung von den Vorgaben des Haushaltsausgleichs für den Finanzhaushalt des Haushaltsjahres 2026 nach § 92 Abs. 5 Nr. 2 HGO
3. in Verbindung mit § 92a HGO das von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein am 11.12.2025 beschlossene Haushaltssicherungskonzept
4. in Verbindung mit 103 Abs. 2 HGO den Gesamtbetrag der in § 2 der Haushaltssatzung der Stadt Eppstein für das Haushaltsjahr 2026 vorgesehenen Kredite in Höhe von  
EUR 2.760.000,-- (i.W.: Zweimillionensiebenhundertsechzigtausend- Euro)  
Für den Restbetrag der unter § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kreditaufnahmen in Höhe von 40.000 € wird die Genehmigung versagt.
5. in Verbindung mit 102 Abs. 4 HGO den Gesamtbetrag der in § 3 der og. Haushaltssatzung vorgesehenen Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von  
EUR 650.000,-- (i.W.: Sechshundertfünzigtausend- Euro)
6. in Verbindung mit § 105 Abs. 2 HGO den in § 4 der og. Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von  
EUR 8.000.000,--(i.W.: Achtmillionen- Euro)

Der Haushaltsplan kann unter folgendem Link eingesehen werden:

**<https://www.eppstein.de/de/rathaus-politik/politik/haushalt-und-finanzen/>**



Eppstein, 23.03.2026

Andrea Sehr, Erste Stadträtin